

Mindestanforderungen für Fahrzeug-Waschplätze an Schlachthöfen

Im Rahmen der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen mit Blick auf einen Tierseuchenausbruch der Afrikanischen Schweinepest (sowie der Klassischen Schweinepest und der Maul- und Klauenseuche) werden Mindestanforderungen für Fahrzeug-Waschplätze an Schlachthöfen definiert.

Folgende Punkte müssen erfüllt werden:

- 1. Bodenfläche:** Geschlossen und flüssigkeitsundurchlässig (Beton, Asphalt, Pflaster; ohne Schäden – Gittersteine und Schotter gelten nicht als geschlossene Fläche) mit Auffangmöglichkeit (kontrollierte Abführung des Waschwassers).
- 2. Wasserdruck:** Mindestens 5 bar (eine Pumpe pro Schlauch optimal für konstanten Druck).
Hochdruckreiniger nicht zur Grundreinigung bei Schweinetransportern vorgesehen, aber notwendig für hartnäckige Verschmutzungen bei Rindertransportern (z. B. eingetrockneter Rinderdung).
- 3. Wassermenge:** Druckschlauch: mind. 3.000l/h.
Wassermenge: Hochdruckreiniger: mind. 20l/min.
- 4. Wassertemperatur:** Frostfreiheit wird sichergestellt. Dies kann erreicht werden durch mindestens eine der nachfolgenden Optionen:
 - a) eine Wassertemperatur von ca. 25 – 40 °C an der Austrittsdüse der Hochdruckreinigerpistole (s. Punkt 2) oder der Austrittsdüse des Druckschlauhes
 - b) einen eingehausten Waschplatz
 - c) einen überdachten Waschplatz mit Windschutz und ggf. beheizbaren Bodenplatten vor allem zur Vermeidung von Glättegefahr im Winter.
- 5. Druckschlauch:** Die Anzahl der Druckschläuche sollte der Anzahl der Waschplätze entsprechen. Für die Reinigung sollte der Druckschlauch so lang bemessen sein, dass alle Bereiche eines Lkw und Anhänger Schwein dreistöckig problemlos erreicht werden können. Das Handstück/die Düse sollte beweglich bzw. nicht zu steif sein. Die Verwendung von automatischen Schlauchaufwicklern ist zu empfehlen, um ein Überfahren der Druckschläuche zu verhindern.
- 6. Reinigungskapazität (relevant für Schlachthöfe):** Die Anzahl der Waschplätze sollte der Anzahl pro Stunde geschlachteter Schweine (Rinder) angepasst sein. Richtwert: Waschdauer Lkw und Anhänger Schwein dreistöckig eine Stunde; die Zeit für die Desinfektionsarbeiten muss hinzugerechnet werden.
- 7. Desinfektionskontrolle an Schlachthöfen:** Es muss ein Verfahren etabliert werden, mit dem überprüft werden kann, dass eine Desinfektion erfolgt ist (z. B. Videokameras, Aufzeichnung des Verbrauches) einschließlich der verbrauchten Menge an Gebrauchslösung.
- 8. Dokumentation:** Desinfektionskontrollbuch nach Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), gilt auch für selbstanliefernde Tierhalter.

Personalhygiene

Es muss eine geeignete Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion der Stiefel vorgehalten werden (z. B. Wanne mit Desinfektionsmittel-Gebrauchslösung, Reinigung erfolgt vorher mit dem Druckwasserschlauch oder Hochdruckreiniger).

Welche Bedingungen müssen die eingesetzten Desinfektionsmittel erfüllen?

Einsatz von verkehrsfähigen bzw. zugelassenen Biozidprodukten der Hauptgruppe 1 (Desinfektionsmittel), Produktart 3 (Biozid-Produkte für die Hygiene im Veterinärbereich) nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 mit Wirksamkeit gegenüber Viren oder entsprechendem Tierseuchenerreger. Handelsprodukte mit Prüfung nach DIN EN 14675 oder Produkte mit DVG-Listung gegen Viren sind zu bevorzugen. Kälte- und Eiweißfehler sind zu berücksichtigen. Dosierung und Anwendung nach Herstellerangaben (sind Bestandteil der Zulassung).

Wie ist die vor der Desinfektion geforderte Reinigung definiert?

Reinigung ist die möglichst vollständige Beseitigung allen Schmutzes, insbesondere von Kot, Einstreu und Ausscheidungen von Tieren aus Räumen sowie von Gegenständen und Einrichtungen. Die ursprüngliche Beschaffenheit der gereinigten Oberfläche muss danach erkennbar und möglichst trocken (keine Ansammlung von Wasser) sein. Die Reinigung bezweckt, dass bei der nachfolgenden Desinfektion die Seuchenerreger/Pathogene dem Desinfektionsmittel ohne Wirkungsverlust (Eiweißfehler) ausgesetzt sind. Zur Verbesserung der Reinigungsergebnisse und zur Verkürzung der Reinigungszeit ist der Einsatz von alkalischen Reinigungsmitteln empfehlenswert.

Berechnungsbeispiel Desinfektion Viehtransporter:

- Viehtransportfahrzeug für ca. 180 Schlachtschweine mit drei Böden
- Abmessungen Zugmaschine bzw. Anhänger: jeweils ca. 7 m lang, 2,70 m hoch und 2,40 m breit
- zu desinfizierende Oberfläche: ca. 500 m² (300 m² innen und 200 m² außen)
- beispielhafte Einsatzkonzentration: 0,5 %
- Gebrauchslösung pro m² Oberfläche (nach DVG): 0,4 Liter.

Innenfläche: ca. 300 m² x 0,40 = **120 Liter** Gebrauchslösung
bei einer Einsatzkonzentration von 0,5 % werden **0,6 kg** Desinfektionsmittel benötigt.

Außenfläche: 200 m² x 0,40 = **80 Liter** Gebrauchslösung
bei einer Einsatzkonzentration von 0,5 % werden **0,4 kg** Desinfektionsmittel benötigt.

Benötigte Gesamtmenge: **200 Liter** Gebrauchslösung.
Außerdem sind die Anwendungsempfehlungen des Herstellers zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (u.a. Anhang V)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2018 (BGBl. I S. 383)
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen (323-35130/0001, Stand 11/2009)